

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)**

vom 5. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Januar 2026)

zum Thema:

**Barrierefreier Zugang oder Barrieren am Eingang? Inklusion bei Sportgroßveranstaltungen in Berlin**

und **Antwort** vom 21. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Januar 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (GRÜNE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24695  
vom 05. Januar 2026  
über Barrierefreier Zugang oder Barrieren am Eingang? Inklusion bei Sportgroßveranstaltungen in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche verbindlichen Vorgaben gelten für Sicherheits- und Ordnungsdienste im Umgang mit Menschen mit Behinderung bei sportlichen Großveranstaltungen?

Zu 1.:

Bei vom Land Berlin geförderten Veranstaltungen oder solchen, in denen das Land Berlin Host City-Verpflichtungen eingeht, gibt es seit 2025 Vorgaben, die sich aus dem im Rahmen der UEFA EURO 2024 entwickelten menschenrechtsbasierten Teilhabekonzept ergeben. Hierzu zählen unter anderem verbindliche Schulungen des Sicherheitspersonals, insbesondere zu den Themen Barrierefreiheit, Awareness und über Kenntnis zu verfassungsfeindlichen Symbolen. Zudem müssen alle organisatorisch in die Veranstaltungsumsetzung involvierten Personen mit möglichem Personenkontakt über die Kernelemente des Konzepts informiert sein.

2. Welche Standards, Leitlinien oder Handlungsempfehlungen zur Barrierefreiheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen gelten derzeit bei der Planung und Durchführung sportlicher Großveranstaltungen?

Zu 2.:

Siehe Antwort zu Frage 1, Satz 1. Das menschenrechtsbasierte Teilhabekonzept liegt als weiterentwickelte Standardisierung operativer Maßnahmen für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sportgroßveranstaltungen vor.

3. Welche Sanktionen oder Konsequenzen sind vorgesehen, wenn verbindliche Standards zur Barrierefreiheit und Inklusion nicht eingehalten werden?

Zu 3.:

Bei Nichtbeachtung von verbindlichen Barrierefreiheits-Standards können Abmahnungen oder Bußgelder verhängt sowie rechtliche Schritte zur Wahrung der Interessen von Betroffenen oder Verbänden eingeleitet werden. Darüber hinaus sind individuelle Beschwerden der Betroffenen oder auch zivilrechtliche Klagen auf Schadensersatz möglich. Für den Bereich Barrierefreies Bauen wird auf den § 85 Absatz 1 Seite 1 Nummer 5 Bauordnung Berlin verwiesen.

4. In welcher Weise werden Menschen mit Behinderung in die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Evaluation von Standards zur Barrierefreiheit bei sportlichen Großveranstaltungen einbezogen?

Zu 4.:

Auf der Grundlage des benannten Konzeptes wird bei Veranstaltern auf eine angemessene Einbeziehung von Menschen mit Beeinträchtigung bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung hingewirkt. Basierend auf den Erfahrungen der Special Olympics World Games 2023 (SOWG) und der UEFA EURO 2024 wird das Modell der Berliner Stadtrendite hinsichtlich der Themenfelder Inklusion und Barrierefreiheit stetig betrachtet und fortentwickelt.

Auf der Ebene der baulichen Infrastruktur hat sich die Olympiastadion Berlin GmbH im Rahmen einer externen Prozessbegleitung und eines Beteiligungsverfahrens umfangreiche Expertise und Netzwerkkenntnis zur Reduzierung von Barrieren eingeholt. Aus der Sportvereinslandschaft wurden unter anderem Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitskreises Inklusion Hertha BSC, des Berliner Fußball-Verbands, des Deutschen Fußball Bunds, des Handicap Fanclubs der Deutschen Fußball-Nationalmannschaft, der Sozialheld\*innen e.V., der Special Olympic World Games 2023, der Bundesbehindertenfanarbeitsgemeinschaft e.V., des Netzwerks Sport und Inklusion in Berlin sowie des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Berlin e.V. hinzugezogen. Für

eine detaillierte Übersicht der erfolgten Maßnahmen wird auf die RN 2947 D, RN 2947 E und RN 0384 E verwiesen. Der Abschlussbericht der Olympiastadion Berlin GmbH zu den Baumaßnahmen findet sich unter RN 0384 A1, Anlage 14.

Beim NFL-Spiel vom 09.11.2025 in Berlin wurde im Rahmen einer Begehung in Zusammenarbeit mit Sozialheld\*innen e.V. ein umfassender Barrierefreiheitscheck der gesamten Eventfläche im Olympiastadion Berlin vorgenommen. Die Auswertungen werden in die zukünftigen Planungen von Sportgroßveranstaltungen einfließen.

5. Ist das Erscheinen ohne Begleitperson für Menschen mit Behinderungen bei Sportveranstaltungen zulässig und vorgesehen? Wenn ja, wie wird dies dem eingesetzten Personal vermittelt? Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Zu 5.:

Ja, es ist zulässig und vorgesehen. Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 1. Und siehe hierzu ebenfalls Antwort zu Frage 7 der Schriftlichen Anfrage zur Drucksache 19/18861 vom 16.04.2024.

6. Welche verpflichteten Schulungen müssen Sicherheitsdienste zum Thema Barrierefreiheit, Inklusion und Antidiskriminierung nachweisen?

Zu 6.:

Nach § 34a der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Bewachungsverordnung (BewachV), ist eine Sachkundeprüfung oder Unterrichtung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) nachzuweisen. Sie umfasst verbindlich Inhalte zu den rechtlichen Grundlagen des Bewachungsgewerbes, zu den Rechten Dritter und zu Verhaltensanforderungen im Umgang mit Personen und somit Grundzüge des Diskriminierungsschutzes. Schulungen nach § 34a Gewerbeordnung sind für Personen verpflichtend, die im Bewachungsgewerbe tätig sind oder eine entsprechende Tätigkeit aufnehmen wollen, insbesondere für selbstständige Bewachungsunternehmen sowie für mit Bewachungsaufgaben betraute Beschäftigte.

7. Wie häufig und in welcher Form werden diese Schulungen überprüft und evaluiert?

Zu 7.:

Eine regelmäßige Wiederholung oder Auffrischung dieser Sachkundeprüfung oder Unterrichtung ist nach § 34a Gewerbeordnung nicht vorgesehen. Die Nachweise sind einmalig zu erbringen.

Weitere Verpflichtungen zu Schulungen in den Bereichen Barrierefreiheit und Inklusion bestehen derzeit nicht. Weitergehende Schulungsanforderungen können sich aus

vertraglichen Vereinbarungen, hausrechtlichen Vorgaben oder veranstaltungsbezogenen Auflagen ergeben.

8. Liegen der Senatsverwaltung Beschwerden oder Hinweise über diskriminierendes Verhalten von Sicherheitsdiensten gegenüber Menschen mit Behinderung vor?

Zu 8.:

Es liegen vereinzelte Beschwerden oder Hinweise vor.

9. Welche Beschwerewege bestehen für Betroffene bei Diskriminierung durch eingesetztes Personal?

Zu 9.:

Betroffenen stehen staatliche und zivilgesellschaftliche Stellen zur Verfügung. Die LADG-Ombudsstelle als Beratungs- und Schlichtungsstelle bei Diskriminierung des Landes Berlin nimmt eine zentrale Rolle ein. Die LADG-Ombudsstelle wurde 2020 eingerichtet und ist bei der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung angesiedelt. Die Ombudsstelle berät und unterstützt bei der Durchsetzung von Rechten nach dem Berliner Landes-Antidiskriminierungs-Gesetz. Alternativ steht die Antidiskriminierungsstelle des Bundes zur Verfügung. Soweit es sich um Beschwerden gegenüber öffentlichen Stellen handelt, kann die Schlichtungsstelle bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen unterstützen. Weitere zivilgesellschaftliche Stellen sind auf der Internetseite der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung einsehbar (<https://www.berlin.de/sen/lads/beratung>).

10. Welche Konsequenzen drohen Dienstleistern, wenn Mitarbeitende Menschen mit Behinderung an barrierefreien Zugängen diskriminieren oder Unterstützung verweigern?

Zu 10.:

Bei vom Land Berlin geförderten Veranstaltungen oder solchen, in denen das Land Berlin Host City-Verpflichtungen eingeht, gibt es in der Regel einen externen Veranstalter. Diesem obliegt in seiner Eigenverantwortlichkeit die Ausgestaltung von Konsequenzen. Für den seltenen Fall, dass das Land Berlin für Sportveranstaltungen eine Veranstalterrolle einnimmt, gilt: zur vertraglichen Verpflichtung werden im Sinn von § 15 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) mit den Auftragnehmern in jedem Vergabeverfahren, das die zentrale Vergabestelle durchführt und das dem Anwendungsbereich des BerlAVG zuzurechnen ist, die landesweit einheitlichen „Besonderen Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen“ (Wirt2143) sowie die „Besonderen Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen“ (Wirt2144) vereinbart. Hierdurch werden die Auftragnehmer verpflichtet, unter anderem die bundes- und landesrechtlichen

Bestimmungen über allgemeine Benachteiligungsverbote, insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, zu beachten. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und/ oder Verleiher von Arbeitskräften zur Einhaltung der Verpflichtung zu verpflichten. Die Einhaltung der Vertragsbedingungen wird durch den öffentlichen Auftraggeber stichprobenartig kontrolliert. Ein Verstoß gegen diese Normen kann sanktioniert werden. Die „Besonderen Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen“ sehen für Verstöße gegen diese Art von Verpflichtungen folgende Sanktionen vor:

- die Berechtigung, vom Vertrag zurückzutreten, oder
- die Berechtigung, den Vertrag zu kündigen soweit dies nach Art der Leistung und Leistungserbringung möglich ist.

Ferner ist das Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis des Landes Berlin sowie das Verzeichnis über ungeeignete Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen über den Namen, die Anschrift, den Vertragsinhalt und die Art des Verstoßes unverzüglich zu unterrichten. Weitere Sanktionierungsmöglichkeiten (Vertragsstrafen, Preisminderung und Schadensersatz) hat der Gesetzgeber ausdrücklich ausgeschlossen (siehe § 15 Absatz 3 BerIAVG).

11. Inwieweit sind in Verträgen zwischen landeseigenen Betreibergesellschaften und Sicherheitsdiensten Sensibilisierung, Unterstützungsleistungen und Antidiskriminierungsstandards verbindlich geregelt? Werden diese Aspekte bei Vergabeentscheidungen berücksichtigt?

Zu 11.:

Grundsätzlich wirkt das Land Berlin bei seinen eigenen Betreibergesellschaften auf die Einhaltung der gesetzlichen Standards hin.

12. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bei Sportgroßveranstaltungen in Berlin nicht diskriminiert, sondern aktiv unterstützt werden?

Zu 12.:

Siehe Antwort zu Frage 2.

13. Wie bewertet der Senat rückblickend die Barrierefreiheit und Inklusion bei sportlichen Großveranstaltungen in Berlin in den vergangenen fünf Jahren?

Zu 13.:

Beginnend mit der Blinden-Fußball-Europameisterschaft 2017, der Para-Leichtathletik-Europameisterschaft 2018, den zahlreichen jährlich geförderten Sportwettkämpfen für Menschen mit Beeinträchtigungen und insbesondere mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der SOWG 2023, sind bei sportlichen Großveranstaltungen die Themen

Barrierefreiheit und Inklusion unmittelbar und nachdrücklich in den Mittelpunkt gerückt worden. Damit konnte bei Institutionen, Ausrichtern und beteiligten Akteuren ein noch nie dagewesenes Maß an Sensibilisierung, Aufklärung und inklusivem Handlungsverständnis erreicht werden. Dies führte zur Implementierung von konkreten operativen Kriterien und Handlungsempfehlungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sportgroßveranstaltungen in Berlin. Damit sind zentrale Umsetzungsempfehlungen der UN-Behindertenrechtskonvention dauerhaft handlungsleitend und werden in ihrer praktischen Anwendung kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert.

14. Welche verbindlichen Anforderungen an Barrierefreiheit, Inklusion und Antidiskriminierung sollen im Rahmen einer möglichen Bewerbung Berlins um Olympische und Paralympische Spiele gelten

Zu 14.:

Siehe Antwort zu Frage 1. der Schriftlichen Anfrage zur Drucksache 19/22830. Das unter Frage 2 erwähnte menschenrechtsbasierte Teilhabekonzept und dessen Einbindung im Rahmen der Bewerbung Berlins um Olympische und Paralympische Spiele findet entsprechende Beachtung.

15. Wie stellt der Senat sicher, dass bei Olympischen und Paralympischen Spielen Menschen mit Behinderung gleichberechtigt, selbstbestimmt und ohne Begleitperson Zugang zu Veranstaltungen erhalten können?

Zu 15.:

Siehe Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage zur Drucksache 19/22830. Das unter Frage 2 erwähnte menschenrechtsbasierte Teilhabekonzept und dessen Einbindung im Rahmen der Bewerbung Berlins um Olympische und Paralympische Spiele die entsprechende Beachtung.

Berlin, den 21. Januar 2026

In Vertretung

Franziska Becker  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport